



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 18.03.2026

Seite 1 von 3

Herrn  
Joachim Bohn

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

**ausschließlich per elektronischer Post**

Telefon:

0211 475-

Telefax:

0211 475-

### **Differenzierte Hebesätze im Land Nordrhein-Westfalen**

Rücknahme der Hebesatzdifferenzierung der Stadt Duisburg mit Ratsbeschluss vom 24.02.2026

Ihre Eingabe vom 25.02.2026

Sehr geehrter Herr Bohn,

mit E-Mail vom 05.03.2026 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ich bei der Stadt Duisburg eine Stellungnahme zu dem von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt angefordert habe. Inzwischen liegt mir die Stellungnahme vor. Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf lediglich die Aufsicht über die kreisfreien Städte und Kreise im Regierungsbezirk führt. In Ihrer Eingabe erheben Sie auch Vorwürfe gegen die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Haben Sie bitte Verständnis, dass ich als Kommunalaufsicht nicht der richtige Adressat bin. Entsprechend kann ich Ihnen hierzu keine Rückmeldung geben.

Mit Ratsbeschluss vom 24.02.2026 der Stadt Duisburg wurde die Rückkehr zu einem einheitlichen Hebesatz rückwirkend zum 01.01.2026 beschlossen. Sie teilen mir mit, dass der Beschluss aufgrund unzureichender bzw. in Teilen auch manipulativer Informationen herbeigeführt worden sei, da den Ratsmitgliedern weder konkrete Zahlen in der Beschlussvorlage vorgelegt worden seien noch wären die in der Anlage

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Ergo-Platz/Klever Straße



der Beschlussvorlage beigefügten Einzelfallbeispiele repräsentativ für die einzelnen Stadtteile.

Datum: 18.03.2026

Seite 2 von 3

Zunächst möchte ich auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hinweisen. Mit Beschluss vom 09.05.2016 (Az 5 K 630/15) wurde entschieden, dass die Festsetzung des einheitlichen Hebesatzes keiner gesonderten Begründung bedarf. Die Gemeinden haben aufgrund ihrer durch Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 6 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich im Rahmen der Gesetze garantierten Selbstverwaltungs- und Steuerungshoheit bei der sich an ihrem Finanzbedarf orientierenden Festsetzung der Hebesätze einen weitergehenden Ermessensspielraum. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Gesetze selbst zu entscheiden, in welchem Umfang sie ihren Finanzbedarf über die Grundsteuer (oder anderweitig) decken wollen und welche Höhe der Hebesatz erreichen soll. Eine gerichtliche Kontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung des Hebesatzes mit der Vereinbarkeit von höherrangigem Recht. Sie umfasst keine Überprüfung des Hebesatzbeschlusses nach Art ermessengeleiteter Verwaltungsakte. Steuersätze müssen sich hinsichtlich ihrer Höhe nicht daran messen lassen, wie die kommunale Willensbildung abgelaufen ist.

Aktenzeichen:

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat mit Urteil vom 18.08.2021 (Az 4 K 2115/19.DA) entschieden, dass die Wirksamkeit gemeindlicher satzungrechtlicher Abgabenregelungen weder von einer im Rahmen des Satzungserlasses vorgenommenen Zusammenstellung von Abwägungsmaterial noch der Fehlerfreiheit des Abwägungsvorganges abhängt. Welche Umstände die Ratsmitglieder bei der Beschlussfassung über einen Hebesatz in ihre Überlegungen einstellen, ist eine Frage des politischen Willensbildungsprozesses und unterliegt keinen formalen Vorgaben.

Sie führen weiter aus, dass die Einzelfallbeispiele mangels Angaben zu Wohnflächen und Bodenrichtwerte nicht repräsentativ für die einzelnen Stadtteile seien. Diese spezifischen Daten werden der Kommune durch die Finanzverwaltung nicht zur Verfügung gestellt.

Hintergrund des Ratsbeschlusses vom 24.02.2026 der Stadt Duisburg ist, dass sich derzeit die Verwaltungsgerichte mit dem Thema beschäftigen und es bereits zu entsprechenden Entscheidungen gekommen ist,



welche jedoch bislang noch nicht rechtskräftig sind. Ungeachtet dessen, bedeutet die Rückkehr zum einheitlichen Hebesatz nicht, dass die Stadt Duisburg von der Rechtswidrigkeit der bisherigen Satzungsregelung ausgeht. Gleichwohl ist unter den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten keine rechtssichere Alternative ersichtlich, mit der eine Mehrbelastung von Wohngrundstücken vermieden wird und die nicht gleichzeitig zu Mindererträgen oder zumindest zum Risiko von Mindererträgen im städtischen Haushalt führt.

Datum: 18.03.2026

Seite 3 von 3

Aktenzeichen:



Sie beklagen, dass der neue Hebesatz von 1.169 v.H. mit 38 % über den für 2024 gültigen einheitlichen Hebesatz von 845 v.H. liegt.

Die Hebesätze aus der Zeit vor der Reform sind nicht mit den ab 2025 geltenden Hebesätzen zu vergleichen, da die Hebesätze ab 2025 auf neu berechnete Messbeträge angewandt wurden. Das Messbetragsvolumen insgesamt ist in der Stadt Duisburg gegenüber der Zeit vor der Reform gesunken, sodass der Hebesatz nach oben angepasst werden musste, um das entsprechende Einnahmenniveau zu erzielen.

Die durch den Rat der Stadt Duisburg getroffene Entscheidung zur Erhöhung des Hebesatzes für Wohngrundstücke verfolgt nicht das Ziel, Grundstückseigentümer über das bislang vorgesehene Maß zu belasten. Jedoch ist allen bewusst, dass eine Erhöhung des Hebesatzes der Wohngrundstücke eine zusätzliche Belastung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Duisburg darstellt.

Im Ergebnis liegt hier kein Sachverhalt vor, welcher ein kommunalaufsichtliches Einschreiten bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

